

Arbeitsrecht

(Nr. 81/2004)

Anteiliges Urlaubsgeld für Teilzeitkräfte

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Zahlt ein Betrieb Urlaubsgeld an seine Beschäftigten, steht diese Sonderzahlung allen Mitarbeitern zu. Das bedeutet: Auch Teilzeitkräfte können eine Urlaubszahlung beanspruchen. Allerdings haben sie keinen Anspruch auf Zahlung in voller Höhe.

Das BAG entschied, dass der Arbeitgeber die Urlaubsvergütung entsprechend dem zeitlichen Umfang der Arbeitsleistung anteilig bemessen darf. Beispiel: Hat ein Arbeitnehmer eine Drittelle, steht ihm ein Drittel des vollständigen Urlaubsgeldes zu.

**Urteil des BAG – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 9 AZR 548/01**

**Veröffentlicht: Northeimer Neueste Nachrichten
vom 21. März 2004**

21.03.2004